

Satzung der
Kanu- und Skigesellschaft
1921 e.V. Mainz-Mombach

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 08.05.1974
Änderung vom 13.05.1986
12.03.1996
09.03.2005
12.03.2019 (**fett gedruckt**) mit Gültigkeit ab 12.03.2019

Der Gebrauch der männlichen Sprachform in der Satzung der KSG schließt immer auch die weibliche Sprachform mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- 1) Die „Kanu- und Skigesellschaft Mainz-Mombach 1921 e.V.“ (KSG Mombach) wurde im Mai 1951 wieder gegründet als Nachfolger der „Kanugesellschaft Mainz 1932“ und der Vorgänger „Freie Wassersportvereinigung Mainz“. Die KSG ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und im Deutschen Kanu-Verband. Der Sitz des Vereines ist Mainz-Mombach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen. Das Vereinssymbol ist ein Wimpel, die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Frist von sechs Wochen zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins

- b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen
- 4) Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Auszuschließende kann innerhalb von acht Werktagen nach Zustellung gegen diese Entscheidung schriftlich Berufung beim Ältestenrat des Vereins einlegen, der endgültig entscheidet. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Gegen diese Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein und hat alles eventuell in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum sofort zurückzugeben.

§ 4 Aufnahmegebühr, Beiträge

- 1) Die Aufnahmegebühr, der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von der Volljährigkeit an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 2) Bei der Wahl des Vizepräsidenten Jugend sind Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- 3) Bei der Wahl des Jugendsprechers haben alle Mitglieder des Vereins bis zur Volljährigkeit Stimmrecht.
- 4) Gewählt werden können in den Vorstand:
- a. Mitglieder von der Volljährigkeit an,
 - b. zum Jugendsprecher: Mitglieder vom vollendeten 15. Lebensjahr an bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ältestenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragt hat
 - c. auf Verlangen des Ältestenrates.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängkästen und schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten Finanzen
 - dem Vizepräsidenten Verwaltung

als Gesamtvorstand

bestehend aus:

- dem Vizepräsidenten Wettkampfsport
 - dem Fachwart Kanurennsport
 - dem Fachwart Wildwasser
- dem Vizepräsidenten Freizeit- und Kanu-Wandersport
 - dem Fachwart Kanu-Wandersport
 - dem Fachwart Freizeitsport
- dem Vizepräsidenten Bootshausverwaltung
- dem Vizepräsidenten Jugend
 - dem Fachwart Jugend
- den Beisitzern (bis zu 5)

Die Trainer und der Jugendsprecher sind Mitglieder des Vorstandes.

Der Jugendsprecher hat ab dem vollendeten 18. Lebensjahr Stimmrecht.

Die einzelnen Ressorts können nach Bedarf um weitere Aufgabenbereiche erweitert werden.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Verwaltung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der Jugendsprecher wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einladung erfolgt im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Vizepräsidenten Jugend. An dieser Versammlung können Mitglieder des Vorstandes teilnehmen.
- 4) Der Vorstand leitet den Verein. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Bewilligung von Ausgaben
 - c. Anordnungen von Kostenbeteiligungen
 - d. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- 6) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Sitzungen erfolgen bei Bedarf und werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. An den Ausschusssitzungen können Mitglieder des Vorstandes teilnehmen.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
- 8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen die Trainer und der Jugendsprecher, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei der von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten vier Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen.

§ 13 Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den aus sieben Mitgliedern bestehenden Ältestenrat. Seine Angehörigen müssen bei ihrer Wahl mindestens 10 Jahre lang ununterbrochen Mitglieder des Vereins und mindestens 30 Jahre alt sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der in seinen Zusammenkünften den Vorsitz führt. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren. Der Ältestenrat tritt nur auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 15 Vereinsmitgliedern zusammen, wenn wesentliche Ereignisse innerhalb des Vereins dessen Bestand zu erschüttern drohen. Billigt der Ältestenrat Maßnahmen des Vorstandes nicht, dann hat der Vorstand unverzüglich nach Kenntniserlangung des Beschlusses des Ältestenrates eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.

§ 14 Datenschutzregelungen

1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4) Bei der Auflösung fällt sein Vermögen an die Stadt Mainz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.03.2019 genehmigt und tritt am 12.03.2019 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 01.03.2006.

Mainz-Mombach, 12. März 2019

Der Vorstand